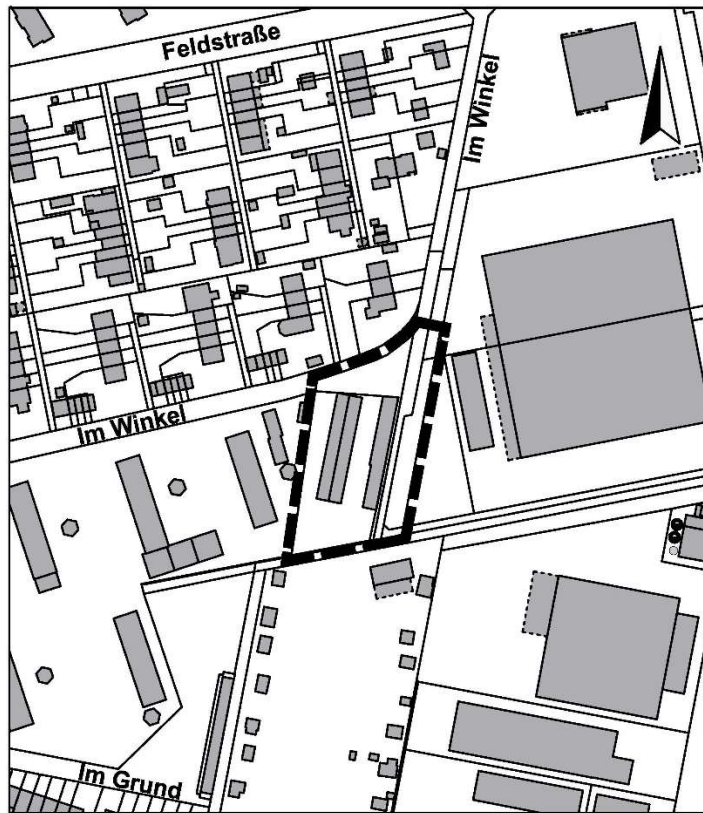


Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 89 „Im Winkel“

hier: Einleitungsbeschluss
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB



Der Rat der Stadt Wedel hat in seiner Sitzung am 13.11.2025 die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird die Ordnungsnummer 89 und die Bezeichnung "Im Winkel" tragen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 89 „Im Winkel“ umfasst eine ca. 3.480 m² große Fläche. Der Geltungsbereich beinhaltet das Flurstück 50/66 Flur 10, Gemarkung Schulau-Spitzerdorf, anteilig Straßenverkehrsflächen der Straße „Im Winkel“ (Flurstücke 835 tlw., Flur 10 und 72/1 tlw., Flur 11 Gemarkung Schulau-Spitzerdorf) sowie tlw. die Flurstücke 57/22; 57/25 und 521, Flur 11, Gemarkung Schulau-Spitzerdorf.

Der Einleitungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 89 „Im Winkel“ ist die Umnutzung der bislang als Garagenhof genutzten Fläche südlich der Straße Im Winkel in Wohnnutzung. Vor dem Hintergrund der angespannten Wohnungsmarktsituation in der Stadt Wedel leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Schaffung dringend benötigten Wohnraums im innenstadtnahen Bereich.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird in der Zeit vom

12.01.2026 bis einschließlich 30.01.2026

im Fachbereich Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung, Zimmer 214, Rathausplatz 3 - 5, 22880 Wedel, während folgender Zeiten Mo-Mi, Fr von 8.30 - 13.00 Uhr und Do 15.00 - 19.00 Uhr sowie nach Absprache durchgeführt. Während dieser Zeit hat jedermann die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Vorentwurfes.

Darüber hinaus stehen die Informationen unter „www.wedel.de Rathaus & Politik, Stadtverwaltung, Stadtentwicklung“. Sie haben auch die Möglichkeit, Ihre Stellungnahme über die E-Mail stadtplanung@stadt.wedel.de abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Wedel den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13a BauGB der Innenentwicklung dient. Einwohnerinnen und Einwohner, die von umweltrelevanten Informationen im Plangebiet Kenntnis haben oder solche vermuten, werden gebeten, diese der Stadt Wedel, Fachbereich Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung, mitzuteilen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Wedel, den 18.12.2025

gez. Julia Fisauli-Aalto

Stadt Wedel
Julia Fisauli-Aalto
Die Bürgermeisterin